

Geschäftsordnung  
des Fachbereichs 4: Informatik  
vom 30. Juli 2003

§ 1

Pflichten und Rechte der Fachbereichsratsmitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen des Fachbereichsrates und im Falle seiner Wahl zum Mitglied eines Fachbereichsratsausschusses an dessen Sitzungen teilzunehmen. Eine Verhinderung ist dem Dekan bzw. dem Ausschussvorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Jedes Mitglied kann die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung verlangen. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, die eine eingehende Information oder Vorbereitung erfordern, müssen in der Regel spätestens vier Tage vor der anberaumten Sitzung beim Dekan eingereicht werden.
- (3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.
- (4) Mitglieder können kurze mündliche oder schriftliche Erklärungen zu einem Tagesordnungspunkt oder einer Abstimmung abgeben. Diese Erklärungen sind auf Verlangen ins Protokoll aufzunehmen.

§ 2

Einberufung des Fachbereichsrats

- (1) Die Einberufung des Fachbereichsrats erfolgt durch den Dekan unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung bei Bedarf, mindestens einmal im Semester oder auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt mindestens 6 Tage. In begründeten Fällen kann sie verkürzt werden.

### § 3

#### Sitzungen des Fachbereichsrats

- (1) Der Dekan – in Vertretung der Prodekan – eröffnet, leitet und schließt die Sitzung
- (2) Zu Beginn der Sitzung wird die endgültige Tagesordnung festgestellt.
- (3) Der Fachbereichsrat tagt fachbereichsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeiten wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.
- (4) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden immer in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (5) Nichtmitglieder können durch Beschluss mit beratender Stimme zugelassen werden.
- (6) Werden von einem Gegenstand der Beratung Hochschulmitglieder, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind, als Personen oder in einer Funktion betroffen, so ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Bei Störungen kann der Dekan die Sitzungen unterbrechen oder aufheben.
- (8) Sitzungen zur Wahl des Dekans richten sich nach § 29 bis 32 der Wahlordnung, Sitzungen zu seiner Abwahl nach § 9 (2) der Grundordnung.

### § 4

#### Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der nach dem Universitätsgesetz vorgesehenen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Bei einer voraussichtlich vorübergehenden Beschlussunfähigkeit kann der Dekan die Sitzung für unterbrochen erklären und am selben Tag mit derselben Tagesordnung fortsetzen, wenn dann mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

## § 5

### Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimme der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Ist jedoch die Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen infolge Stimmenthaltungen geringer als die Hälfte der Zahl der anwesenden Fachbereichsratsmitglieder, so wird die Abstimmung wiederholt, wobei dann die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn offen abgestimmt wird. Bei geheimer Abstimmung gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.
- (3) Die Regelung des § 35 UG über Mehrheiten bei der Beschlussfassung in besonderen Angelegenheiten bleibt unberührt.
- (4) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Abstimmung erfolgt auch dann geheim, wenn sie von einem Mitglied über einen Verhandlungsgegenstand beantragt wird.
- (5) Sachanträge sollen vor der Beschlussfassung schriftlich formuliert sein und verlesen werden.
- (6) Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.
- (7) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Fachbereichsrates dem Verfahren vor dem Stimmabgabetermin widerspricht.

## § 6

### Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Das Wort wird außerhalb der Reihenfolge erteilt bei Wortmeldungen mit dem Zuruf „zur Geschäftsordnung“ oder Wortmeldungen mit dem Zuruf „direkte Antwort“. Hierbei darf nicht zur Sache, sondern nur zum Gang der Verhandlung oder zur Richtigstellung angegriffener Behauptungen geredet werden.

## § 7

### Ausschüsse und Beauftragte

- (1) Der Fachbereichsrat kann einzelne Aufgaben auf von ihm gebildete Ausschüsse zur Beratung oder Entscheidung übertragen.
- (2) Der Fachbereichsrat kann für einzelne Aufgaben Beauftragte bestellen.
- (3) Zu Ausschussmitgliedern und Beauftragten können auch Angehörige des Fachbereichs berufen werden, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind.
- (4) Für Ausschüsse gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.
- (5) Wird ein Fachbereichsratsausschuss gebildet, dem der Dekan nur mit beratender Stimme angehört, so wird die konstituierende Sitzung vom ältesten Mitglied einberufen und geleitet, bis ein Mitglied aus der Gruppe der Professoren zum Vorsitzenden gewählt ist.

## § 8

### Verschwiegenheit

- (1) Die Verschwiegenheitspflicht richtet sich nach § 39 UG. Sie besteht insbesondere bei Personalangelegenheiten und Prüfungssachen.
- (2) Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch für Nichtmitglieder, die gemäß § 3, Absatz 5 zu den Sitzungen des Fachbereichsrates zugelassen werden.

## § 9

### Protokoll der Fachbereichsratssitzungen

- (1) Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das auch den Wortlaut abgelehnter Sachanträge enthält.
- (2) Das Protokoll wird in der Regel innerhalb von 14 Tage nach der Sitzung an die Mitglieder verteilt.
- (3) Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Fachbereichsrat.

§ 10

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachbereichsrats.

Koblenz, den 30. Juli 2003

.....  
Prof. Dr. Jürgen Ebert  
Der Dekan